

Landgericht München I

Az.: 7 O 17383/13



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Beteiligte -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

1) **Telefonica Germany GmbH & Co. OHG**, vertr. d. d. Gesellschafterinnen [REDACTED]

[REDACTED]

- Beteiligte -

2) [REDACTED]

- Beteiligte -

wegen Gestattung

erlässt das Landgericht München I - 7. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht [REDACTED]

[REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am
12.05.2014 folgenden

Beschluss

Der Beschwerde der Beteiligten zu 3 (im folgenden Beschwerdeführerin) gegen den Beschluss vom 06.08.2013 (Bl. 31 d. A.) wird nicht abgeholfen.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 68 Abs. 1 FamFG.

I.

Die Kammer hat im vorliegenden Verfahren am 06.08.2013 auf Antrag der Beteiligten zu 1) einen Beschluss erlassen, mit dem der Beteiligten zu 2) hinsichtlich 818 IP-Adressen die Löschung der Daten untersagt und die Bekanntgabe der Anschlussinhaber gestattet wurde. Der Entscheidung zu Grunde lag ein Ermittlungsbericht der Firma ipoque GmbH vom 05.08.2013, in welchem Verbindungsadressen ermittelt worden waren, über die Kunden der Beteiligten zu 2) im Rahmen von illegalen Tauschbörsenangeboten urheberrechtsverletzende Inhalte zum Download angeboten hatten. Bestandteil des Berichts waren u.a. Uploads vom 03.08.2013 betreffend den Film "[REDACTED]".

Die Beschwerdeführerin wurde von der Beteiligten zu 1) als Inhaberin eines Anschlusses, über den am 03.08.2013 Uploads betreffend den Film "[REDACTED]" erfolgte, mit Abmahnung vom 12.08.2013 in Anspruch genommen (Anlage zu Bl. 45/58 d.A.).

Die **Beschwerdeführerin** hat mit Schreiben vom 22.08.2013, eingegangen am 29.08.2013, Beschwerde gegen den Beschluss der Kammer eingelegt (Bl. 35 d.A.).

Sie begründet ihre Beschwerde u.a. damit, dass bei einer angeblichen Urheberrechtsverletzung von drei Minuten und 47 Sekunden eine gewerbliche Nutzung der Daten ausgeschlossen werden müsse.

Des Weiteren bezweifle sie unter Bezugnahme auf Entscheidungen des OLG Köln (Beschluss vom 07.09.2011 - Az.: 6 W 82/11) und des LG Berlin (ohne Aktenzeichen) die Rechtmäßigkeit der durch die Firma ipoque GmbH ermittelten Daten. Auch aus einem Bericht der Zeitschrift "c't" ergebe sich, dass die durch die Firma ipoque GmbH ermittelten Daten nicht immer verlässlich seien. Dies bestätige auch der IT-Sachverständige der Initiative "Abmahnwahn-Dreipage", der sich mit einer eidesstattlichen Erklärung der Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten zu 1) sowie eines Informatikers der Firma ipoque GmbH auseinandergesetzt habe. Dass die Ermittlungen fehlerhaft seien, lasse sich ferner schon daran erkennen, dass die ermittelten Daten in der Beschwerdeerwiderung der Beteiligten zu 1) schlampig und unvollständig zusammengestellt seien.

Die Beschwerdeführerin hat mit Schreiben vom 29.10.2013 (Bl. 45/58), eingegangen bei Gericht am 31.10.2013 unter anderem beantragt, einen Ausschnitt der Daten zu sehen, die von der Ermittlungsfirma, als Beweis für ihr Vergehen von ihrer IP-Adresse downgeloaded wurden und zwar mit den entsprechenden Datenprotokollen als Beweis dafür, dass dies von ihrer IP-Adresse geschehen sei.

Die **Beteiligte zu 1)** hat zu der Beschwerde wie auch der Beschwerdebegründung mit Schreiben vom 24.09.2013, eingegangen bei Gericht am 24.09.2013 sowie mit Schreiben vom 20.12.2013, eingegangen bei Gericht am 20.12.2013, Stellung genommen.

Sie vertritt die Auffassung, die Beschwerde sei offensichtlich unbegründet und daher zurückzuweisen. Dass die Beweiserhebung der Firma ipoque GmbH auf gefälschten Bitmustern basiere, sei eine Behauptung ins Blaue hinein. Die vorgelegten Ermittlungsergebnisse sowie die im vorliegenden Verfahren gewählte Form der Glaubhaftmachung seien bei sämtlichen der mit den Gestattungsanträgen befassten Gerichten anerkannt. Auch seien die Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht geeignet, Zweifel an der anerkannten Zuverlässigkeit des Ermittlungssystems zu begründen. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin für das vorliegende Verfahren seien schon deshalb irrelevant, da sie nicht die Ermittlungen der ipoque GmbH unter Verwendung des "Peer-to-Peer Forensic System (PFS)" betreffen. Zu den Ausführungen des IT-Sachverständigen der Initiative "Abmahnwahn - Dreipage" sei klarzustellen, dass seine Folgerungen auf der fehlerhaften Interpretation eidesstattlicher Versicherungen beruhen würden. Unzutreffend sei insbesondere die Mutmaßung, dass im Einzelfall keine Daten heruntergeladen und verifiziert würden.

Unabhängig davon seien Zweifel an der Richtigkeit des Ermittlungsergebnisses im vorliegenden Fall schon deshalb fernliegend, weil dem Anschluss der Beschwerdeführerin innerhalb kurzer Zeit mehrere illegale Angebote desselben verfahrensgegenständlichen Werks unter verschiedenen IP-Adressen haben zugeordnet werden können. Die Zusammenstellung dieser Daten in der Beschwerdeerwiderung sei auch nicht unvollständig.

Soweit die Beschwerdeführerin vorbringe, dass eine gewerbliche Nutzung bei einer knapp vier Minuten dauernden Urheberrechtsverletzung ausgeschlossen werden müsse, verkenne sie die Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs nach § 101 Abs. 2 UrhG.

Der Antrag der Beschwerdeführerin, einen Ausschnitt der Daten zu sehen, die von der Ermittlungsfirma, als Beweis für ihr Vergehen von ihrer IP-Adresse downgeloaded wurden, sei bereits aufgrund fehlender Rechtsgrundlage abzulehnen.

II.

A. Die Beschwerde ist zulässig.

Der Beschwerdeführerin steht ein eigenes Beschwerderecht zu (BGH GRUR 2013, 536 - Die Heiligtümer des Todes).

B. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

1. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, dass bei einer knapp vier Minuten andauernden Urheberrechtsverletzung § 101 UrhG mangels gewerblicher Nutzung der Daten nicht anwendbar ist, verkennt sie die Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs nach § 101 Abs. 2 UrhG. Denn der Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 2 UrhG besteht bei jeder Rechtsverletzung. Der Auskunftsanspruch gegen Dritte gemäß § 101 Abs. 2 UrhG ist ein Hilfsanspruch zur Vorbereitung von Unterlassungsansprüchen und Schadensersatzansprüchen gegen den Verletzer. Er ist daher nicht an die Bedingung geknüpft, dass die Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs gegen den Verletzer aus § 101 Abs. 1 UrhG vorliegen, sondern daran, dass die Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs oder Schadensersatzanspruchs aus § 97 UrhG erfüllt sind. Diese Ansprüche setzen - anders als die entsprechenden Ansprüche in den anderen Gesetzen des geistigen Eigentums und anders als der Auskunftsanspruch gegen den Verletzer nach § 101 Abs. 1 UrhG - keine Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß voraus, sondern bestehen bei jeder Rechtsverletzung (BGH, 19.04.2012, Az. I ZB 77/11 - Alles kann besser werden).

Welche Datenmengen der verfahrensgegenständlichen Datei tatsächlich an Dritte übertragen wurden, ist daher irrelevant. Auch bei einem Tauschbörsenangebot von nur kurzer Dauer hat der Rechtsverletzer keine Kontrolle über die weitere illegale Verbreitung des Werks innerhalb der Tauschbörse. Beispielsweise, wenn das verfahrensgegenständliche Angebot auf einer Internet-Tauschbörse nur für den kurzen Zeitraum von 2 Minuten und 35 Sekunden dokumentiert ist, liegt ein gewerbliches Ausmaß dieses Angebots vor, weil der Verletzer ab dem Zeitpunkt des Angebots die weitere Verbreitung des Werks nicht mehr in der Hand hat, auch wenn er selbst dieses nur für kurze Zeit zur Verfügung stellt (vgl. Oberlandesgericht München, 12.12.2011, Az. 29 W 1708/11).

Dementsprechend ist insofern unerheblich, dass die Verletzung nur für einen bestimmten Zeitpunkt dargelegt ist und es nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass das Werk nur für einen kurzen Zeitraum in der Internet-Tauschbörse angeboten worden ist.

Denn zum einen legt es die Lebenserfahrung nahe, dass derjenige, der an einer Internet-Tauschbörse teilnimmt, dies nicht nur für einen kurzen Zeitraum tut. Zum anderen hat der Verletzer ab dem Zeitpunkt des Angebots die weitere Verbreitung des Werks nicht mehr in der Hand, auch wenn er selbst dieses nur für einen kurzen Zeitraum zur Verfügung stellt. Seine Handlung ist in diesem Fall der unberechtigten Weitergabe des Werks an einen gewerblichen Zwischenhändler vergleichbar, der die Vervielfältigung und weitere Distribution des Werks übernimmt (vgl. Oberlandesgericht Köln, 21.10.2008, Az. 6 Wx 2/08; vgl. auch Oberlandesgericht Köln, 03.11.2008, Az. 6 W 132/08)

2. Auch hat die Kammer keine Anhaltspunkte dafür, dass die von der Beteiligten zu 1) mit den Ermittlungen von Rechtsverletzungen durch Tauschbörsen beauftragte Firma ipoque GmbH unzuverlässige Ermittlungsmethoden angewandt hätte. Die Beschwerde führt hierzu auch nichts Konkretes aus.

a. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrem Schriftsatz vom 29.10.2013, insbesondere die dort zitierte Entscheidung des OLG Köln v. 07.09.2011 (Az.: 6 W 82/11) zur Zuverlässigkeit der Software "Seeder Seek" (Bl. 45/46 d. A.) sowie der Bericht der Zeitschrift c't über eine Software des Air Force Institute of Technology (AFIT) (Bl. 47/48 d. A.) betreffen in der Sache nicht die Ermittlungen der ipoque GmbH unter Verwendung des "Peer-to-Peer Forensic System (PFS)", die Gegenstand hiesigen Verfahrens sind. Die Ausführungen zu den Ermittlungen anderer Firmen unter Verwendung deren eigener Software haben für die Zuverlässigkeit der Ermittlungen der ipoque GmbH keine Aussagekraft. Hinsichtlich des seitens der Beschwerdeführerin vorgebrachten Interviews mit Herrn [REDACTED], Technischer Sachverständiger der Initiative "Abmahnwahn-Dreipage" (Bl. 52/55), ist anzumerken, dass dieser das "Peer-to-Peer Forensic System" der ipoque GmbH nicht begutachtet hat.

b. Vielmehr hat die Beteiligte zu 1) hinreichend glaubhaft gemacht (eidesstattliche Versicherung von Herrn [REDACTED], ASt 6), dass die Daten, die u.a. am 03.08.2013 um 17:04:12 und um 17:07:36 Uhr über den Internetanschluss mit der IP-Adresse [REDACTED] sowie am 02.08.2013 um 16:31:14 Uhr und um 16:31:33 Uhr über den Internetanschluss mit der IP-Adresse [REDACTED] übertragen wurden, exakt mit den korrespondierenden Daten aus der Referenzdatei [REDACTED] zum [REDACTED] File-Hash [REDACTED]

übereingestimmt

haben.

- c. Die Beteiligte zu 1) hat auch unwidersprochen darauf hingewiesen, dass die Zuverlässigkeit der Ermittlungsmethode der von ihr beauftragten Firma ipoque GmbH bisher von damit ausdrücklich befassten Gerichten nicht in Zweifel gezogen wurde. Insofern wird ausdrücklich auf den Beschluss des OLG Köln (07.10.2013, 6 W 84/13) Bezug genommen.
- d. Zudem wurden die von der ipoque GmbH konkret erzielten Ermittlungsergebnisse in der Vergangenheit bereits im Rahmen diverser Klageverfahren von verschiedenen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen überprüft und für einwandfrei und richtig befunden.
- e. Abschließend spricht auch die Tatsache, dass dem Anschluss der Beschwerdeführerin innerhalb kurzer Zeit mehrere illegale Angebote desselben verfahrensgegenständlichen Werks unter verschiedenen dynamischen IP-Adressen zugeordnet werden konnten, für eine Richtigkeit der Ermittlungsergebnisse der ipoque GmbH. Für die Begehung der Rechtsverstöße über einen bestimmten Internetanschluss spricht, wenn das Anbieten desselben Werks innerhalb einer Woche unter zwei verschiedenen ermittelten dynamischen IP-Adressen jeweils derselben zuvor unbekanntem Anschlussinhaberin zugeordnet werden kann. Denn dass es kurz nacheinander zweimal zu Fehlern bei der Erfassung und Zuordnung gekommen sein könnte, liegt so fern, dass Zweifel an Richtigkeit der Anschlussidentifizierung schweigen (§ 286 ZPO (vgl. OLG Köln (16.05.2012, 6 U 239/11)). Im vorliegenden Fall konnten dem Anschluss der Beschwerdeführerin ein Tauschbörsenangebot desselben verfahrensgegenständlichen Werks (abgesehen vom 03.08.2013) am 02.08.2013 (Anlage ASt 1 zum Beschluss vom 06.08.2013; Bl. 31/34, dort S. 17, Zeilen 446 und 447), am 05.08.2013 und am 06.08.2013 (Anlage ASt 6, dort Anlage ASt 1 zum Beschluss vom 08.08.2013, S. 8, Zeilen 180 und 182, S. 13, Zeilen 298 und 300) zugeordnet werden.

3. Soweit die Beschwerdeführerin im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Herausgabe von Daten (Film [REDACTED] – Metadaten und Stream) beantragt hat (Bl. 57 d. A.),

ist der Antrag aufgrund fehlender Rechtsgrundlage abzulehnen. Ein Auskunftsanspruch nach § 34 BDSG scheidet aus, weil es sich bei den von der Beschwerdeführerin genannten Daten (mit Ausnahme der IP-Adresse) nicht um personenbezogene Daten i.S.d. § 3 Abs. 1 BDSG, sondern um sach- (nämlich auf die fraglichen Dateien) bezogene Daten handelt. Diese werden vom Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes nicht erfasst. Die Auskunft bezüglich der IP-Adresse als personenbezogenes Datum wurde dagegen bereits erteilt. Ein Herausgabeanspruch wäre in dem vorliegenden Verfahren, das sich nach den Vorschriften des FamFG richtet, zudem nicht durchsetzbar (vgl. Oberlandesgerichts Köln (07.10.2013, Az. 6 W 84/13).

gez.

██████████
Richter
am Landgericht

██████████
Richter
am Landgericht

██████████
Richterin
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

██████████
München, 30.05.2014

██████████, JOSEkr'in
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle